

Hintergrund-Information

25. November 2021

Genehmigungsverfahren Ostküstenleitung

Fragen und Antworten

1. Bedarf und Notwendigkeit.....	1
2. Dialogprozess und Genehmigungsverfahren.....	3
2.1 Dialogprozess Ostküstenleitung 2014 - 2016.....	3
2.2 Korridor und Trassierung.....	3
2.3 Genehmigungsverfahren.....	4
3. Technologie.....	6
4. Mitnahme von bestehenden 110-kV-Leitungen.....	8
5. Gesundheit / Elektromagnetische Felder.....	8
6. Entschädigung.....	9
7. Ostküstenleitung und Baltic Cable.....	10
8. Weiterführende Links.....	11

1. Bedarf und Notwendigkeit

Wofür ist die Ostküstenleitung notwendig?

Die 380-kV-Ostküstenleitung ist ein wichtiger Teil des Ausbaus der schleswig-holsteinischen Stromnetze für die Energiewende. Wir brauchen sie für unsere nächsten Schritte des Umstiegs auf ein klimafreundliches Energiesystem. Die Ostküstenleitung wird das schon heute überlastete 110-kV-Hochspannungsnetz in der Region entlasten und zunehmende Mengen an Windstrom transportieren können. Auf dem Abschnitt Lübeck-Siems dient sie zudem der Sicherstellung und Stärkung des Stromhandels mit Schweden über die bestehende Seekabelverbindung Baltic Cable zwischen Lübeck-Herrenwyk und Kruseberg in Südschweden.

Der Bedarf für die Ostküstenleitung ergibt sich aus den Prognosen der bundesweiten Netzentwicklungsplanung mit dem regelmäßig von der Bundesnetzagentur (BNetzA) überprüften und öffentlich konsultierten **Netzentwicklungsplan Strom**¹. Die BNetzA hat den Bedarf und die energiepolitische Notwendigkeit für die Ostküstenleitung 2013 zum ersten Mal und seither mehrfach festgestellt. Im Rahmen der Bedarfsprüfung hat die Bundesnetzagentur auch geprüft, ob der künftige Netzausbaubedarf statt durch eine neue 380-kV-Höchstspannungsleitung auch alternativ mit Netzausbau im 110-kV-Hochspannungsnetz gedeckt werden könnte. Im Ergebnis dieser Alternativenprüfung hat sich allerdings gezeigt, dass man mehrere 110-kV-Systeme zum Ersatz der einen 380-kV-Leitung bräuchte, sodass der Ausbau im Verteilnetz in allen untersuchten Varianten mehr Raum beanspruchen würde und deutlich teurer wäre. Daher hat die BNetzA im Ergebnis jeweils die 380-kV-Leitung bestätigt.

Das Energiewendeministerium Schleswig-Holstein hat die Bedarfsdiskussion zur Ostküstenleitung jahrelang fachlich intensiv begleitet und hält die Bedarfsbestätigung insbesondere vor dem Hintergrund des angestrebten weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien in der Region nach der Festlegung der Regionalplanung Wind im Dezember 2020 und der aktuellen ambitionierten europäischen Green-Deal-Politik für richtig.

Die Ostküstenleitung wurde mit ihren drei Abschnitten (Kreis Segeberg – Lübeck, Lübeck – Siems und Lübeck – Göhl) durch den Bundesgesetzgeber in den Bundesbedarfsplan aufgenommen². Damit besteht für den planungsverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH (TenneT) die gesetzliche Verpflichtung, die 380-kV-Ostküstenleitung zu realisieren. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Die Feststellungen sind für die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie für die Planfeststellung verbindlich (vgl. § 12e Abs. 4 EnWG). Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden

¹ Weitere Informationen zur Netzentwicklungsplanung Strom finden Sie auf der Website der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de.

² Bundesbedarfsplan, Anlage zu §1 Abs. 1 BBPlG; die Ostküstenleitung ist dort das Vorhaben Nr. 42 mit den Einzelmaßnahmen Kreis Segeberg – Lübeck, Lübeck-Siems und Lübeck-Göhl.

öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG).

2. Dialogprozess und Genehmigungsverfahren

2.1 Dialogprozess Ostküstenleitung 2014 - 2016

Das Energiewendeministerium Schleswig-Holstein hat ganz zu Beginn der frühen Planung für die Ostküstenleitung gemeinsam mit dem Vorhabenträger TenneT von 2014 bis 2016 einen umfangreichen Dialogprozess zur Korridorfindung und zu möglichen Erdkabelabschnitten in den Kreisen Segeberg, Stormarn, Ostholstein und der Stadt Lübeck durchgeführt. An dem Dialogprozess haben sich zahlreiche Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Verbände beteiligt. Am Ende dieses Dialogprozesses stand ein vorläufiger Korridorvorschlag für alle drei Abschnitte der Ostküstenleitung sowie ein Vorschlag für drei Erdkabelprüfabchnitte im gesamten Verlauf der Ostküstenleitung. Dieser vorläufige Planungsstand wurde 2015 / 2016 auf mehreren Bürgerkonferenzen in der Region vorgestellt. Die Protokolle und Ergebnisberichte des [Dialogprozesses zur Ostküstenleitung](#) 2014 – 2016 sind auf der Website des Energiewendeministeriums ausführlich dokumentiert. Im weiteren Verlauf der Planung haben sich Änderungen ergeben.

2.2 Korridor und Trassierung

Nach der ersten Phase des frühzeitigen, planungsbegleitenden Dialogs hat TenneT als planungsverantwortlicher Vorhabenträger ab Sommer 2016 die Federführung für die Detailplanung und den weiteren Dialog übernommen. Seither haben sich Änderungen an der Korridorführung, der Trassierung und der Auswahl von Erdkabelabschnitten ergeben. So hat TenneT insbesondere im Abschnitt Lübeck-Göhl den Vorzugskorridor zwischen Neustadt und Lübeck / Stockelsdorf geändert und vom vorherigen Vorzugskorridor, dem sogenannten Binnenlandkorridor, weiter Richtung Osten an die Autobahn A1 hin verlegt. Der Vorhabenträger TenneT hält seit dem Sommer 2020 einen neuen Vorschlagskorridor zwischen Neustadt i.H. und Lübeck für vorzugswürdig. Hintergrund für diese Änderung ist die aktuelle Rechtsprechung der letzten Jahre sowie neue Untersuchungsergebnisse aus dem Planungsraum. Aus Sicht der TenneT ist dabei dem Bündelungsgebot mit anderen Infrastrukturen sowie der differenzierten Betrachtung der Inanspruchnahme von Privateigentum nunmehr ein deutlich höheres Gewicht zuzumessen, als bislang. Genauere Kartie-

rungen und Untersuchungen von technischen Engstellen entlang des neuen Vorzugskorridors in Bündelung mit der A1 hätten aus Sicht der TenneT darüber hinaus ergeben, dass manche Planungskonflikte bei diesem Korridor im Abschnitt Lübeck-Göhl entgegen früherer Annahmen nicht mehr bestehen sollen. Beispielsweise sei eine küstennahe Freileitung für den Wasservogelzug weniger problematisch als gedacht, denn es habe sich herausgestellt, dass die anfluggefährdeten Arten die Küste deutlich höher anfliegen, als man 2016 noch vermutet hatte. Auch die Überspannung geschützter FFH-Wälder in Scharbeutz sei nach näheren Untersuchungen der Geländetopologie leichter möglich als zu Beginn der Planung gedacht. Ob diese Argumentation belastbar ist und einer fachlichen und rechtlichen Überprüfung standhält, muss sich im weiteren Verfahren zeigen. Das MELUND dringt daher auf eine ergebnisoffene Korridordiskussion im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Zudem soll sich die Trassenführung Nähe Oldenburg i.H. / Göhl ändern und der zunächst vorgesehene Erdkabelabschnitt entfallen. Eine Überblickskarte zum aktuellen Stand des Vorschlagskorridors und der Trassierung finden Sie auf [hier auf der TenneT-Website](#).

Bis zum Abschluss der jeweiligen Genehmigungsverfahren ist die Planung allerdings noch vorläufig. In den zur Genehmigung der Leitungsabschnitte jeweils durchzuführenden Planfeststellungsverfahren werden neben dem beantragten Vorzugskorridor auch Korridoralternativen betrachtet und im Rahmen der Abwägung betroffener Interessen und Schutzgüter geprüft. Im Laufe der Planfeststellungsverfahren können sich für alle Planungsabschnitte noch Änderungen ergeben. Denn jedes Planfeststellungsverfahren ist ergebnisoffen, findet auf Basis geltenden Rechts statt und muss bis zum Schluss neue Erkenntnisse berücksichtigen.

2.3 Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungsverfahren für die Ostküstenleitung sind jeweils einstufige Planfeststellungsverfahren beim MELUND - Amt für Planfeststellung Energie -. Ein vorgeschaltetes Raumordnungsverfahren ist nicht vorgesehen, denn die zuständige Landesplanungsbehörde im Innenministerium Schleswig-Holstein hat im November 2014 u.a. vor dem Hintergrund der umfangreichen Untersuchung des Raums im Raumordnungsverfahren für die Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung entschieden, auf ein Raumordnungsverfahren zu verzichten. Das bedeutet al-

lerdings nicht, dass Belange der Raumordnung nicht berücksichtigt würden, sondern raumordnerische Belange der Planung der Ostküstenleitung werden selbstverständlich im Rahmen der Planfeststellungsverfahren mit behandelt.

Stand des Planfeststellungsverfahrens für die drei Planungsabschnitte

1. Kreis Segeberg – Lübeck: Das Planfeststellungsverfahren hat begonnen.

TenneT hat den Antrag auf Planfeststellung für diesen Abschnitt im 4. Quartal 2020 bei dem Amt für Planfeststellung Energie eingereicht. Ab Anfang Januar 2021 fand die Auslegung und Internetveröffentlichung der Antragsunterlagen statt und bis 03.03.2021 konnten die Öffentlichkeit, Fachbehörden und Naturschutzvereinigungen Einwendungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Im Oktober 2021 fanden mehrere Erörterungstermine der Planfeststellungsbehörde mit den Beteiligten und dem Vorhabenträger TenneT statt. In Reaktion auf die im Anhörungsverfahren eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen hat der Vorhabenträger die Einreichung von teilweise veränderten Unterlagen bei der Planfeststellungsbehörde angekündigt. Diese werden voraussichtlich nochmals ausgelegt werden.

Der Vorhabenträger rechnet mit einem Planfeststellungsbeschluss im 1. Quartal 2023 und wird nach Erteilung eines Beschlusses zügig mit dem Bau beginnen, denn der Leitungsabschnitt soll im 4. Quartal 2025 in Betrieb gehen.

2. Lübeck-Siems: kurz vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens

TenneT hat Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren zur Vorprüfung bei dem Amt für Planfeststellung Energie eingereicht. Die Antragstellung und anschließende Auslegung und Internetveröffentlichung der Antragsunterlagen und die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung im Anhörungsverfahren mit Gelegenheit zur Stellungnahme für Betroffene ist ab Frühjahr 2022 vorgesehen. Der Abschluss der Planfeststellung ist für das 4. Quartal 2023 vorgesehen und der Abschnitt Lübeck-Siems soll 2026 in Betrieb gehen.

3. Lübeck-Göhl: vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens

Auch für diesen Abschnitt hat TenneT mittlerweile Antragsunterlagen zur Vorprüfung beim Amt für Planfeststellung Energie eingereicht. Nach der Vorprüfung, Antragstellung und Annahme des Antrags findet auch hier die Auslegung und Internetveröffentlichung der Antragsunterlagen und die formelle

Öffentlichkeitsbeteiligung im Anhörungsverfahren mit Gelegenheit zur Stellungnahme für Betroffene ab dem späteren Frühjahr 2022 statt. Dieser Abschnitt soll 2027 in Betrieb genommen werden.

3. Technologie

Mit welcher Technologie wird die Ostküstenleitung geplant?

Die 380-kV-Ostküstenleitung wird als **380-kV-Höchstspannungs-Drehstrom-(HDÜ)-Freileitung mit Teilerdverkabelung** geplant. Nach dem aktuellen Stand (August 2021) plant TenneT **zwei Erdkabelabschnitte** im Abschnitt **Kreis Segeberg – Lübeck**, nämlich einen in **Henstedt-Ulzburg von ca. 4,5 km Länge** und einen in **Kisdorferwohld von ca. 3 km Länge**.

In den Abschnitten **Lübeck-Siems** und **Lübeck-Göhl** plant TenneT derzeit **keinen Erdkabelabschnitt**. Während des Erdkabeldialogs zur Ostküstenleitung 2016 hatte TenneT einen Abschnitt im Raum Oldenburg i.H. / Göhl als Erdkabelprüfabschnitt ausgewählt. Im Rahmen der Detailplanung und der Änderung des Vorzugskorridors im Raum Göhl / Oldenburg hat TenneT davon allerdings inzwischen Abstand genommen und plant aktuell voraussichtlich auch dort eine Freileitung.

Ob die Planung dieser Erdkabelabschnitte überzeugend und rechtmäßig ist, wird durch die Planfeststellungsbehörde Amt für Planfeststellung Energie geprüft und mit den Planfeststellungsbeschlüssen für die jeweiligen Abschnitte der Ostküstenleitung entschieden.

Zum rechtlichen Hintergrund für Erdkabelpilotprojekte:

Im europäischen Höchstspannungsübertragungsnetz ist die Höchstspannungs-Drehstrom-Freileitung die Standardtechnologie.³ Die Erdkabeltechnologie ist auf der Höchstspannungsebene im vermaschten Drehstromnetz nicht Stand der Technik. Drehstrom-Erdkabelabschnitte sind im Höchstspannungsbereich technisch anspruchsvoller und um ein Vielfaches teurer als Freileitungen, daher soll die HDÜ-

³ Stromnetze werden mit unterschiedlicher Betriebsspannung betrieben, je nach Aufgabe und Einsatzzweck. Das Übertragungsnetz nutzt mit der Höchstspannung die höchste Spannungsebene, in Westeuropa in der Regel 220-kV- oder 380-kV-Drehstrom. In Deutschland werden für den weiträumigen Stromtransport seit einigen Jahren zusätzlich Höchstspannungs-Gleichstromleitungen (HGÜ) wie z.B. das Projekt SuedLink geplant. Für die HGÜ-Leitungen gelten andere technische und rechtliche Rahmenbedingungen als für Drehstromübertragungsleitungen. Für die HGÜ-Leitungen gilt – anders als für Höchstspannungsdrehstromvorhaben - nach § 3 Abs. 1 BBPIG der Erdkabelvorrang.

Erdkabeltechnik zunächst bei gesetzlich festgelegten Pilotprojekten, zu denen die Ostküstenleitung gehört, in praktischen Feldtests erprobt werden.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat sich gegenüber der Bundesregierung in den Jahren 2014 / 2015 erfolgreich für die Ausweisung der Ostküstenleitung als Erdkabelpilotprojekt eingesetzt⁴. Daher **kann** der Vorhabenträger TenneT TSO die Ostküstenleitung auf Teilabschnitten als Erdkabel planen, wenn die entsprechenden gesetzlichen Kriterien erfüllt sind. Die restriktiven Vorgaben des § 4 des Bundesbedarfsplangesetzes für Erdkabelabschnitte lassen eine Erdkabelplanung jedoch nur unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen zu: Erdkabelabschnitte dürfen - auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten – nur genehmigt werden, wenn eines oder mehrere der gesetzlichen Kriterien (Siedlungsannäherung, Gebiets- und Artenschutz, Querung einer großen Bundeswasserstraße) vorliegen.

Wie lang ein solcher Erdkabelabschnitt sein darf, ist zwar nicht explizit gesetzlich festgelegt, aber aus den Gesetzesbegründungen ergibt sich, dass Erdkabelabschnitte bei Drehstromleitungen nach Bundesbedarfsplangesetz zwischen drei und zehn Kilometern lang sein sollten. Genehmigungsfähig sind sie dann, wenn die gesetzlichen Auslösekriterien vorliegen und wenn die Erdkabelplanung auch im Rahmen der Gesamtabwägung aller Betroffenheiten den rechtlichen Anforderungen genügt. Eine Verkabelung auf gesamter Strecke oder mit sehr langen Teilabschnitten ist im geltenden Rechtsrahmen bei Drehstromvorhaben nicht möglich. Auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde muss die Leitung auf dem jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt nach Maßgabe des § 4 BBPIG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 BBPIG).

Informationen zu den technischen und wirtschaftlichen Hintergründen für Erdkabel im Höchstspannungsnetz finden Sie unter den folgenden Links auf der Seite der Bundesnetzagentur:

[Netzausbau - Technik begreifen](#)

[Netzausbau - Homepage - Broschüre Erdkabel](#)

⁴ Im Dezember 2015 wurde die Ostküstenleitung als Erdkabelpilotprojekt nach § 4 Abs. 2 (Drehstrom) in das Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen.

4. Mitnahme von bestehenden 110-kV-Leitungen

In allen drei Planungsabschnitten der Ostküstenleitung plant der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH (TenneT) in Abstimmung mit dem Netzbetreiber des 110-kV-Verteilnetzes Schleswig-Holstein Netz AG (SH Netz) die Mitnahme bestehender 110-kV-Leitungen. Das bedeutet, dass Abschnitte heute bestehender 110-kV-Hochspannungsleitungen abgebaut und auf den Masten der neuen Höchstspannungsleitung mitgeführt werden. Einige Orte können dadurch entlastet werden, dass 110-kV-Leitungen abschnittsweise zurückgebaut werden und nach dem Bau der neuen Ostküstenleitung an diesen Stellen nicht zwei Freileitungen nebeneinander stehen werden.

Bitte informieren Sie sich auf der Website der TenneT über den aktuellen Stand geplanter Abschnitte für die Mitnahme von 110-kV-Leitungen im Zusammenhang mit der Planung der Ostküstenleitung ([Blog - Ostküstenleitung - TenneT](#)).

5. Gesundheit / Elektromagnetische Felder

Welche Auswirkungen haben Höchstspannungsfreileitungen auf den Menschen?

Wo Strom fließt, sind elektrische und magnetische Felder vorhanden. Diese wirken auch auf den menschlichen Körper, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Die Politik hat deshalb klare Grenzwerte festgelegt, deren Einhaltung im Genehmigungsverfahren geprüft wird.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder gibt es die 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchVO). Die dort festgelegten Grenzwerte basieren auf der Empfehlung internationaler Experten (Strahlenschutzkommission sowie die internationale Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung). Diese erarbeiteten vor dem Hintergrund der aktuellen Forschungslage Grenzwertempfehlungen für Orte, an denen sich Menschen dauerhaft aufhalten. Dazu zählen insbesondere Wohngebäude, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten aber auch die zugehörigen Grundstücke.

Die Grenzwerte berücksichtigen den Schutz empfindlicher Personen wie z.B. älterer Menschen und Kinder. Der Grenzwert für das Magnetfeld beträgt 100 Mikrottesla (μT), der für das elektrische Feld 5.000 Volt pro Meter (V/m). Wenn die Grenzwerte eingehalten werden, dann sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten.

Unterhalb der Grenzwerte ist davon auszugehen, dass keine Gesundheitsgefährdungen bestehen. Neben den Grenzwerten muss der planende Netzbetreiber, d.h. der Vorhabenträger, nach der 26. BImSchVO auch Anforderungen der Vorsorge berücksichtigen. Hierzu gehören das Minimierungsgebot und das Verbot, mit neu zu planenden Leitungstrassen mit einer Spannung von ≥ 220 kV eine Überspannung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, herbeizuführen.

Weiterführende Informationen hierzu finden Sie auf der [Website des Bundesamts für Strahlenschutz](#) und auf der [Website zum Netzausbau der Bundesnetzagentur](#).

6. Entschädigung

Wie werden betroffene Grundeigentümer entschädigt?

Wenn der Netzbetreiber fremdes Eigentum in Anspruch nimmt, zum Beispiel um eine neue Freileitung darüber zu spannen oder einen Mast auf dem Grundstück zu errichten, schließt er in der Regel zuvor einen Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer und auch mit etwaigen Nutzungsberechtigten (z. B. Pächter) ab, in dem ihm die Inanspruchnahme gestattet wird und geregelt wird, welches Entgelt der Netzbetreiber hierfür zahlt. (Im Falle einer zügigen Einigung wird gegebenenfalls ein sog. Beschleunigungszuschlag gewährt.) Weil dieser Nutzungsvertrag im Falle einer Übertragung des Grundstückes untergehen könnte, wird die Belastung zusätzlich im Grundbuch vermerkt, damit jeder Erwerber erkennen kann, dass auch er besondere Pflichten im Hinblick auf die Leitung zu beachten hat. Hierfür wird im Grundbuch eine sogenannte beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Netzbetreibers eingetragen. Diese sichert es ab, dass den Grundstückseigentümer Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten treffen (z. B. dem Netzbetreiber die Zufahrt zu Wartungszwecken zu ermöglichen, keinen hohen Bewuchs unter der Leitung zu pflanzen, keine Wohngebäude in dem sogenannten Schutzstreifen der Leitung zu bauen).

Weil Höchstspannungsleitungen Infrastrukturvorhaben sind, die in besonderem Maße dem Gemeinwohl dienen, müssen betroffene Grundeigentümer auch dann, wenn ein Nutzungsvertrag nicht zustande kommt, im öffentlichen Interesse ihr Grundstück gegen Entschädigung als Maststandort, für die Zuwegung oder zur Überspannung zur Verfügung stellen, und auch die Dienstbarkeit kann gegen ihren

Willen im Grundbuch eingetragen werden. Dem geht ein gesondertes Verfahren voraus, bei dem das „Ob“ des notwendigen Zugriffs auf die Grundstücke allerdings nicht nochmals geprüft wird, sondern sich dies bereits aus dem erteilten Planfeststellungsbeschluss ergibt. In Schleswig-Holstein ist das Innenministerium für etwaige Entschädigungsverfahren sowie vorzeitige Besitzeinweisungen zuständig:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/enteignung/verfahren.html>.

Darüber hinaus können auch Ansprüche auf Schadenersatz entstehen: Wenn der Netzbetreiber beim Bau, Betrieb oder der Wartung der Leitung fremdes Eigentum beschädigt (z.B. Flur- oder Wegeschäden, Schäden an Drainagen etc.), ist dies zu entschädigen. Mehr Informationen hierzu finden Sie auf der Website des [Bundeswirtschaftsministeriums](#).

7. Ostküstenleitung und Baltic Cable

Die Energiewende ist nicht nur ein nationales, sondern auch ein europäisches Projekt. Der großräumige Stromhandel über Ländergrenzen hinweg wird im Stromsystem mit viel Wind- und Sonnenstrom immer wichtiger. Auch der Ausbau von Stromleitungen zu unseren skandinavischen Nachbarn unterstützt den Ausbau des regenerativen Stromsystems. Grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen, sogenannte Interkonnectoren, zwischen Deutschland und seinen elektrischen Nachbarn wie das Baltic Cable ermöglichen zusätzlichen Stromhandel in beide Richtungen und dienen zugleich der Netzstabilität.

Wem nützt der Bau von Stromleitungen zwischen Schleswig-Holstein und Skandinavien?

Die Beseitigung von Netzengpässen im Zusammenhang mit Interkonnectoren nützt Verbrauchern und Stromproduzenten in beiden Ländern: Erzeuger von Windstrom können bei höheren Strompreisen im Nachbarland größere Strommengen ins Nachbarland exportieren. Grundsätzlich können auch Verbraucher von den erweiterten Handelskapazitäten profitieren, wenn grenzüberschreitend tätige Energielieferanten die niedrigeren Beschaffungspreise im Nachbarland an ihre Kunden weitergeben.

Zudem ist Deutschland europarechtlich verpflichtet, strukturelle Netzengpässe für den grenzüberschreitenden Stromhandel zu beseitigen und die Übertragungskapazität an seinen Grenzen schrittweise zu erhöhen. Dies ergibt sich aus der Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EU-Strommarktverordnung) in Verbindung

mit dem [Aktionsplan Gebotszone des Bundeswirtschaftsministeriums](#). Nach Art. 15 Abs. 1 der EU-Strommarktverordnung können EU-Mitgliedstaaten mit festgestellten strukturellen Engpässen einen Aktionsplan zur Verringerung dieser Engpässe vorlegen. Dies führt dazu, dass die Mindestkapazität von 70 % über einen linearen Pfad bis zum 31. Dezember 2025 zu erreichen ist (Art. 15 Abs. 2). Bis Ende 2025 müssen mindestens 70 Prozent der Übertragungskapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel zur Verfügung stehen. Das Baltic Cable ist eine der europäischen Verbindungen, für die diese europarechtliche Verpflichtung gilt, und es ist nach derzeitigem Kenntnisstand kein Rückbau geplant.

8. Weiterführende Links

- [Tennet-Projektwebsite zur Ostküstenleitung](#)
- Website des Energiewendeministeriums Schleswig-Holstein zum [Dialog Ostküstenleitung 2014 - 2016](#)
- Unterlagen zum Genehmigungsverfahren auf der [Website der Genehmigungsbehörde MELUND-Amt für Planfeststellung Energie \(AfPE\)](#)
- Informationen zur Ostküstenleitung auf der [Website der Bundesnetzagentur](#)
- [Bericht der deutschen Übertragungsnetzbetreiber und der Baltic Cable AB](#) zur verfügbaren gebotszonenüberschreitenden Kapazität für das Jahr 2020 mit Informationen zu Handelskapazitäten und Verfügbarkeit des Baltic Cables im Jahr 2020 auf S. 27 ff.

Verantwortlich für diesen Presstext: Patrick Tiede | Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung | Mercatorstr. 3, 24106 Kiel | Telefon 0431 988-7044 | Telefax 0431 988-7137 | E-Mail: pressestelle@melund.landsh.de | Presseinformationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert [im Internet](#) | Das Ministerium finden Sie auf der [Internetpräsenz des Ministeriums](#).